

Sportordnung der Kanu-Abteilung im Ruder-Club

Traben-Trarbach 1881 e.V.

1. Die Kanu-Abteilung im Kanuverband Rheinland und dem Deutschen Kanuverband ist eine Sportabteilung des Ruder-Clubs 1881 e.V., dessen Vereinssatzung vorrangig verbindlich ist.
Weiterhin sind die Bestimmungen des Kanuverbandes Rheinland und des Deutschen Kanuverbandes verbindlich.

Für angegliederte Arbeits- und Schulsportgemeinschaften gilt diese Sportordnung ebenso verbindlich. Hierbei ist in jedem Fall die betreuende Lehrkraft für die Einhaltung der Regeln verantwortlich.

2. Die Kanu-Abteilung betreibt den Kanusport in seinen verschiedenen Varianten entsprechend dem Interesse seiner Mitglieder.
3. Der Vorstand der Kanu-Abteilung besteht mindestens aus:
 - dem Leiter der Abteilung
 - dem Jugendwart bzw. Sportwart
 - dem Jugendsprecher
 - dem Technischen Wart

Der Vorstand kann durch die Jahresabteilungsversammlung bei Bedarf erweitert werden um:

- den Wanderwart
- den Wildwasserwart
- den Rennsportwart

Das Vertreterverhältnis wird jeweils im Rahmen der Neuwahl des Vorstandes geregelt.

Wahlordnung und Amtszeit des Abteilungsvorstandes sind sinngemäß die gleichen wie die des Vereinsvorstandes des RCTT.

4. Die Einweisung neuer Mitglieder erfolgt durch den jeweiligen Fachwart oder dessen Beauftragten für Jugend, Wasserwandern, Wildwasser und Rennsport. Sie umfaßt einen praktischen und einen theoretischen Teil.
5. Das Paddeltraining findet unter Aufsicht des Fachwarts oder dessen Beauftragten zu festgelegten Zeiten statt. Nur volljährigen Mitgliedern, die über ausreichende Paddeltechniken verfügen, kann das selbständige Führen eines vereinseigenen Bootes außerhalb der Trainingszeiten gestattet werden.
6. Das Tragen von Schwimmwesten ist beim Fahren mit vereinseigenen Booten für Jugendliche (vor Vollendung des 18. Lebensjahres) grundsätzlich Pflicht.
7. Über die Bootsbenutzung und -zuteilung während der Trainingszeit entscheidet der jeweilige Fachwart, sonst der Abteilungsleiter.
8. Jugendlichen Mitgliedern kann durch den jeweiligen Fachwart das Fahren mit vereinseigenen Booten ohne Aufsicht während der festgelegten Trainingszeiten erlaubt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Gruppe besteht aus mindestens 3 Mitgliedern der Kanu-Abteilung
 - die Mitglieder der jeweiligen Gruppe sind alle mindestens 14 Jahre alt

Sportordnung der Kanu-Abteilung im Ruder-Club

Traben-Trarbach 1881 e.V.

9. Jugendlichen Mitgliedern kann darüber hinaus das Fahren mit vereinseigenen Booten ohne Aufsicht auch außerhalb der festgelegten Trainingszeiten durch den jeweiligen Fachwart erlaubt werden, wenn zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - alle Mitglieder der Gruppe verfügen über ausreichende Paddeltechniken. Über den Grad der Fähigkeit entscheiden die jeweiligen Fachwarte
 - mindestens ein Mitglied der Gruppe ist volljährig und erklärt sich gegenüber dem Fachwart vor Antritt der Fahrt als für diese verantwortlich.
10. Jede Fahrt, auch die mit privaten Booten, ist vor Antritt in das ausliegende Fahrtenbuch einzutragen. Ergänzungen sind sofort nach Fahrtende vorzunehmen. Beschädigungen an vereinseigenen Booten sind im Fahrtenbuch sofort einzutragen und dem technischen Wart zu melden. Bei auswärtigen Landungen ist jedes Mitglied verpflichtet, Boot und Zubehör sachgemäß zu lagern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.
11. Bei allen Fahrten sind die jeweils geltenden Bestimmungen übergeordneter Verbände (z.B. DKV und KVR) bzw. Behörden (z.B. Wasser- und Schifffahrtsämter) über die Benutzung von Wasserschifffahrtsstraßen, Kennzeichnung von Booten, Sperrung von Gewässern etc. zu beachten.
12. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an gemeinsamen Arbeitsdiensten verpflichtet. Die pflegliche Behandlung des vereinseigenen und damit gemeinsamen Eigentums ist für jedes Mitglied Ehrensache. Dies betrifft auch die Reinigung nach Gebrauch der Boote inkl. Zubehör, Duschen, Umkleiden, Hallen etc. Beschädigungen oder Verlust von Vereinseigentum sind, um weitere Schäden zu vermeiden, sofort dem technischen Wart zu melden.
13. Zuwiderhandlungen gegen die Sportordnung können mit sofortigem Fahrverbot mit vereinseigenen Booten geahndet werden. Das Verbot wird durch die Fachwarte ausgesprochen. Es bedarf der Bestätigung durch den Abteilungsvorstand. Die Bestimmungen der Vereinssatzung über den Ausschluß eines Mitgliedes bleiben davon unberührt.
14. Für nicht vereinseigene Boote und Zubehör besteht auf dem Clubgelände und in der Bootshalle Haftungsausschluß, da seitens des RCTT kein Versicherungsschutz existiert. Für nicht vereinseigene Boote ist eine vom Gesamtvorstand festgelegte Liegegebühr zu entrichten, es sei denn diese Boote dürfen bei Bedarf während des Jugendtrainings zu Ausbildungszwecken genutzt werden.
15. Diese Sportordnung wurde von der Kanu-Abteilung ausgearbeitet und vom Gesamtvorstand genehmigt.

Liane Steinbach, Abteilungsleiterin